



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V.

Anlässlich des Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur
Vaterschaftsanfechtung

14.08.2025



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e. V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

Stellungnahme Anfechtungsrecht

1. Anlass

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucher*innenschutz (BMJV) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 04.07.2025 den Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter zugeleitet. Bis zum 15.08.2025 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Zusammenfassung des Referent*innenentwurfs

Der vorgelegte Entwurf enthält Änderungen und Neuerungen zur Anfechtung der Vaterschaft. Damit soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.04.2024 (1 BvR 2017/21) umgesetzt werden, in welchem § 1600 Abs. 2 und 3 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für unvereinbar mit dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt wurde.

§ 1600 Abs. 2 und 3 S. 1 BGB regelt bisher, unter welchen Umständen eine Vaterschaft angefochten werden kann.

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG spricht Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht und Pflicht den Eltern eines Kindes zu.

Zudem strebt der Entwurf an, einen parallelen Geltendmachungsprozess der rechtlichen Vaterschaft durch mehrere Männer (im Entwurf als „Wettlauf“ bezeichnet) zu vermeiden, um klare Zuordnungen zu ermöglichen und rechtliche Unsicherheiten zu reduzieren. Grundsätzlich wird die abstammungsrechtliche Vaterschaft geregelt in § 44 PStG sowie § 1592 - § 1599 BGB, die Anfechtung dieser in § 1600 - § 1600d BGB.

Zentral ist im nun vorliegenden Referent*innenentwurf die Neuausrichtung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 2 bis 4 BGB-E) in Abhängigkeit vom Lebensalter des Kindes, um den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen.

Hierzu wird vorgeschlagen, dass bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes die Vaterschaftsanfechtung des leiblichen Vaters, sofern er seine Vaterschaft nachweisen kann, stets zugelassen wird. Sollte zu diesem Zeitpunkt also bereits eine rechtliche Vaterschaft durch einen anderen Mann bestehen, wird diese aufgehoben. Dies wird dadurch begründet, dass bei einem Kind, welches jünger als sechs Monate alt sei, noch keine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entwickelt sein könne.¹

Derzeit ist ab dem sechsten Lebensmonat eine Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen, sofern eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater besteht. Mit dem geplanten Gesetz sollen jedoch zahlreiche, sehr weit gefasste Ausnahmen zugunsten des leiblichen Vaters eingeführt werden.

Des Weiteren enthält der Entwurf eine "Zweite Chance" für den leiblichen Vater nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater (§ 1600 Abs. 1 und 5, BGB-E; § 185 Abs. 2 FamFG-E). Diese ermöglicht es leiblichen Vätern, die Vaterschaft anzufechten, wenn eine länger bestehende rechtliche Vaterschaft durch einen anderen Mann bestand.

¹ Vgl. S. 15, 2c) im Entwurf

Darüber hinaus findet sich eine Anerkennungssperre (§ 1594 Abs. 5 BGB-E), welche regelt, dass keine Vaterschaftsanerkennung vorgenommen werden kann, solange ein Feststellungsverfahren gemäß § 1592 Nr. 3 BGB aussteht. Außerdem findet sich auch die Ausweitung der sog. "Dreier-Erklärung" (§ 1595a BGB-E) im Entwurf, welche regelt, unter welchen Umständen ein leiblicher Vater die rechtliche Vaterschaft erlangen kann, wenn durch einen anderen Mann kraft Ehe die rechtliche Vaterstelle bereits besetzt ist. Bei Einvernehmen aller Beteiligten soll dies künftig auch bei Fortbestehen der Ehe ermöglicht werden.

Eine Regelung zur sogenannten Mehrelternschaft, die das Bundesverfassungsgericht für möglich erklärte, wurde aufgrund noch zu klärender Folgefragen und weiteren Regelungsbedarfes abgelehnt².

Dem Urteil 1 BvR 2017/21 lag die Verfassungsbeschwerde eines leiblichen, jedoch nicht rechtlichen Vaters zugrunde. Er hatte mit der Kindesmutter zunächst in häuslicher Gemeinschaft gelebt und Umgang mit dem Kind, jedoch keine Vaterschaftsanerkennung abgegeben. Nach Trennung und neuer Partnerschaft der Mutter beantragte er die Anerkennung seiner Vaterschaft, der die Mutter widersprach. Stattdessen unterstützte sie die Vaterschaftsanerkennung ihres neuen Partners. Das Familiengericht erkannte die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft durch den leiblichen Vater an. Auf Beschwerde der Mutter und des rechtlichen Vaters hob das OLG die Entscheidung auf, mit Verweis auf die zum Entscheidungszeitpunkt bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlchem Vater. Der leibliche Vater sah sich dadurch in seinem Elternrecht verletzt – das BVerfG gab ihm in zentralen Punkten Recht.

3. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfes durch das Zukunftsforum Familie e.V.

Ausgehend von einem weiten Familienbegriff – ***Familie ist überall dort, wo Menschen verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken.*** – legt das Zukunftsforum Familie e.V. bei der Bewertung des Referent*innenentwurfes ein besonderes Augenmerk auf das **Kindeswohl, den Schutz vor Gewalt und die Vielfalt von Familien.**

Aus unserer Sicht entfernt sich der vorliegende Referent*innenentwurf von dem Prinzip, dass die zweite rechtliche Elternstelle von der Person eingenommen werden sollte, die im Alltag Verantwortung für das Kind übernimmt. Stattdessen sollen einer Person, die ein Kind gezeugt hat³, umfassendere Möglichkeiten eröffnet werden, die zweite rechtliche Elternstelle (derzeit „Vaterschaft“) einzunehmen.

Der Referent*innenentwurf wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 (1 BvR 2017/21) aus Sicht des Zukunftsforum Familie e.V. nur unzureichend gerecht.

Stattdessen eröffnet er neue Einfallstore für die missbräuchliche Inanspruchnahme des väterlichen Anfechtungsrechts, birgt damit Risiken im Hinblick auf häusliche Gewalt, enthält diskriminierende Elemente gegenüber sozial-familiären rechtlichen Vätern und bleibt insbesondere in Bezug auf queere und mehrelterliche Familienkonstellationen deutlich hinter den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zurück. Aus diesen Gründen lehnen wir den Entwurf in der gegenwärtigen Fassung ab.

² Vgl. S. 14 im Entwurf

³ Der Entwurf und die bisherige Rechtsprechung sprechen lediglich von Männern. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Frauen, nicht binäre Personen und inter Personen zeugungsfähig sein können.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die vom Bundesverfassungsgericht selbst benannte Möglichkeit einer rechtlichen einvernehmlich begründeten Mehrelternkonstellation als Lösung erneut zu prüfen. Eine solche Regelung würde aus unserer Sicht dem Kindeswohl in besonderer Weise gerecht werden und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte aller beteiligten Erwachsenen gewährleisten. Auch das Urteil 1 BvR 2017/21 legt dies nahe, wenn es feststellt:

„Das Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert dem leiblichen Vater [...] die Möglichkeit, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Schließt das Fachrecht — verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt zulässig [...], wenn auch nicht geboten — eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater aus, muss dem leiblichen Vater ein Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm grundsätzlich die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht.“

Sollte eine solche mehrelterliche Lösung trotz erneuter Prüfung nicht in Betracht gezogen werden, fordern wir den Gesetzgeber auf, bei der Ausgestaltung des Anfechtungs- und Anerkennungsrechts nicht primär auf die biologische Abstammung abzustellen. Stattdessen ist die tatsächliche Ausgestaltung sozial-familiärer Beziehungen unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohl dienlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen. Ein leiblicher Vater, der eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufgebaut oder nachweislich angestrebt hat, kann gegenüber einem rechtlichen Vater, der ebenfalls eine solche Beziehung aufgebaut oder angestrebt hat, dann privilegiert werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist und insbesondere keine Gefährdung der Mutter durch Gewalt oder Diskriminierung queerer Elternpaare zu befürchten ist.

Gleichwohl priorisieren wir die **Einführung einer einvernehmlich begründeten rechtlichen Mehrelternschaft**. Das ZFF setzt sich dafür ein, gelebte Familienrealitäten von Mehrelternkonstellationen, die das Kindeswohl ins Zentrum rücken, anzuerkennen und abzusichern⁴.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Referent*innenentwurf die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als zulässig angesehene Option mit dem Argument verwirft, sie sei mit „zahlreichen bisher ungelösten Folgefragen“⁵ verbunden (etwa in Bezug auf Sorge-, Unterhalts- oder Erbrecht). Solche Folgefragen sind keine Legitimation zur Ausblendung verfassungsrechtlich möglicher und im Sinne des Kindeswohls dringend gebotener Regelungsoptionen.

Statt innovative Antworten auf soziale Realität zu suchen, verweigert sich der Entwurf notwendigen Anpassungen mit Verweis auf Systemlogiken, deren ausschließende Wirkung selbst Teil des Problems ist. Das Festhalten am Zwei-Eltern-Prinzip wird damit zum strukturellen Reformhindernis auf Kosten der Kinder und ihrer Familien.

DIFFERENZIERUNG SAMENSPENDE / BECHERSPENDE

Für Konstellationen, in denen die Vaterschaftsanfechtung in Zusammenhang mit Samenspenden steht, bedarf es nach Auffassung des ZFF klarer Differenzierungen zwischen medizinisch assistierten Samenspenden und nicht ärztlich begleiteten Spenden („Becherspenden“). Gerade bei letzteren besteht aktuell eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die durch die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht behoben, sondern verschärft würde. Um Kindern in diesen Familienkonstellationen mehr Rechtssicherheit zu geben, sind

⁴ Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V. anlässlich der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20240216_ZFF_SN_Abstammungsrecht.pdf

⁵ S. 13, in Abschnitt II „Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ im Entwurf

gesonderte Regelungen erforderlich, die sowohl den Bestand der rechtlichen Elternschaft sichern als auch das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung wahren.

QUEERE ELTERNSCHAFT

Zudem sieht das Zukunftsforum Familie e. V. kritisch, dass die gelebte Vielfalt von Familie rechtlich weder abgebildet noch berücksichtigt wird.

Gerade vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung halten wir die im Entwurf vorgesehenen Änderungen zur Vaterschaftsanfechtung für nicht tragbar. Sie stärken einseitig die Position leiblicher Väter, ohne dabei die Lebensrealitäten und Schutzbedarfe queerer Familien ausreichend zu berücksichtigen. So hat der Bundesgerichtshof am 16.06.2021 (Az. XII ZB 58/19) klargestellt, dass ein leiblicher Vater, auch wenn er seine Vaterschaftsrechte abgegeben hat, im Rahmen einer Stiefkindadoption weiterhin ein Umgangsrecht geltend machen kann. Zudem entschied das Oberlandesgericht Stuttgart am 25.05.2022 (Az. 11 UF 39/22), dass:

„Keine verfassungsrechtliche[n] Bedenken gegen die Feststellung der Vaterschaft gegen den Willen der mit einer Frau verheirateten Mutter bei Zeugung eines Kindes mittels Samenspende (sog. Becherspende)“ bestehen.

Beide Entscheidungen zeigen, dass die rechtliche Position leiblicher Väter bereits gestärkt ist. Änderungen, die diese Stellung weiter ausbauen, ohne queere Familien mit ihren spezifischen Herausforderungen mitzudenken, sehen wir als untragbar an. Insbesondere wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Lebensrealität vieler Elternkonstellationen, auch von Vater-Mutter-Familien, Schwangerschaften durch Samenzellabgaben beinhaltet – jenseits medizinisch assistierter Befruchtung mithilfe einer Samenzellabgabe durch eine anonym spendende Person. Ob es sich dabei um Zwei-Mütter-Familien, Zwei-Väter-Familien oder Familien mit einem oder mehreren nicht binären Elternteilen handelt und ob die Samenzellabgabe bei einer einmaligen sexuellen Interaktion, der sogenannten „Becherspende“ oder auf anderen Wegen erfolgte, sollte erst einmal unerheblich sein. Die Gründe, sich für eine private Spende ohne medizinische Assistenz zu entscheiden, sind zahlreich. Sei es ein Ablehnen des medizinischen Settings, mangelnde finanzielle Ressourcen für die Eigenanteile oder mangelnder rechtlicher Zugang aufgrund fehlender Berücksichtigung geschlechtlicher und familiärer Vielfalt oder der ausdrückliche Wunsch, Kontakt zwischen Kind und spendender Person zu ermöglichen, der bei einer „offiziellen“ Spende gerade nicht möglich ist. Eine Elternschaftsvereinbarung, wie sie im Eckpunktepapier im Januar 2024 zum Abstammungsrecht vorgeschlagen wurde, halten wir daher für ausdrücklich notwendig und im Zuge einer Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung bereits mitzudenken. Familien, in denen aufgrund von Unfruchtbarkeit oder fehlender biologischer Ausstattung eine leibliche Elternschaft nur eines Elternteils besteht, dürfen in ihrer Absicht, eine Familie zu sein und gemeinsame elterliche Verantwortung zu tragen, nicht diskriminiert werden. Wir möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass die aktuellen Regelungen und der Entwurf geltendes Recht, namentlich das Selbstbestimmungsgesetz, nicht hinreichend berücksichtigen. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahmen queerer Verbände wie des LSVD⁶.

Das ZFF fordert daher eine konsequente und umfassende Reform des Abstammungsrechts statt weiterer „Inselreförmchen“.

⁶ <https://www.lsvd.de/de/>

4. Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen

Fehlinterpretation der Bindungstheorie

Zu § 1600 Abs. 3 S. 1 BGB-E:

Nach § 1600 Abs. 3 S. 1 BGB-E ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der leibliche Vater die Anfechtung später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt und zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die Anfechtung des leiblichen Vaters immer dann Erfolg hat, wenn sie erklärt wird, noch bevor das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat.⁷

Das Zukunftsforum Familie e. V. betrachtet den vorliegenden Entwurf als diskriminierend gegenüber Vätern bzw. zweiten Elternteilen, die die rechtliche Vaterschaft innehaben und mit dem Säugling in einer familiären Gemeinschaft zusammenleben. Diese Diskriminierung wird als „im Einklang mit der Entwicklungsforschung“⁸ begründet. Die auf Mary Ainsworth, John Bowlby und James Robertson zurückgehende Bindungstheorie, welche in ihren Grundannahmen dem heutigen Stand der Entwicklungspsychologie entspricht, zeigt hingegen, dass das komplette erste Lebensjahr des Kindes prägend für dessen Entwicklung von Bindung sei. So schreibt Brisch (2008):

„Die Hauptbindungspersonen müssen allerdings nicht die biologischen Eltern sein, denn die Entwicklung einer Bindungsbeziehung zwischen dem Säugling und einer Pflegeperson kommt nicht durch die genetische Verwandtschaft zustande, sondern durch spezifisch feinfühlig Interaktionserfahrungen mit einer Pflegeperson.“⁹

Der vorliegende Entwurf erweckt den Eindruck, dass Väter, bzw. zweite Elternteile, welche die rechtliche Vaterschaft innehaben, nicht geeignet wären, einem Säugling ebendiese „feinfühlig Interaktionserfahrungen“¹⁰ angedeihen zu lassen. Dem widersprechen wir ausdrücklich.

Auch wenn in der Bindungsforschung herausgestellt wird, dass es zumeist die Mutter, bzw. das gebärende Elternteil ist, welche zur Hauptbindungsperson wird, so ist es doch regelmäßig der Fall, dass diese Funktion auch durch Väter oder andere Erwachsene, welche feinfühlig mit dem Kind interagieren, ausgefüllt werden kann. Hinzu kommt, dass jene Personen, welche die sekundären Bindungspersonen des Kindes sind, für dieses ebenfalls eine entscheidende entwicklungspsychologische Rolle spielen. Nach Bowlby¹¹ sprechen wir im Zeitraum von 6 Wochen bis 6 - 8 Monaten von der Phase der entstehenden Bindung.

Zudem wird in neuerer Forschung davon ausgegangen, dass bereits in der Schwangerschaft erste bindungsrelevante Interaktionen (zum Beispiel verbale Interaktionen mit dem Fötus) passieren¹². Väter, die in dieser Zeit mit der schwangeren Person und dem Ungeborenen viel Nähe aufbauen, weisen außerdem relevante Veränderungen in ihrem Hormonhaushalt auf. Der Oxytocinspiegel steigt, der Testosteronspiegel sinkt¹³. Eine liebevolle Beziehung zum

⁷ S. 38 zu § 1600 Abs. 3 S. 1 BGB-E im Entwurf

⁸ S. 15 zu Punkt 2c) im Entwurf

⁹ Brisch (2008): PD Dr. med. Karl Heinz Brisch Bindung und Umgang. In: Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.) "Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15.

September 2007 in Brühl". (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15). Verlag Giesecking Bielefeld, S. 89-135

¹⁰ S. 15 zu Punkt 2c) im Entwurf

¹¹ vgl. Lohaus, Vierhaus (2018): Prof. Dr. Arnold Lohaus, Dr. Marc Vierhaus: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor. Verlag Springer, Berlin, S. 124-130

¹² vgl. Stellungnahme BKJ zu 1 BvR 2017/21, <https://www.bkj-ev.de/wp-content/uploads/2023/08/Rechtliche-Stellung-des-leiblichen-Vaters.pdf>, Abruf am 27.07.2025

¹³ Eine Übersicht über Studien zur Auswirkung von miterlebter Schwangerschaft auf Personen, die zum ersten Mal Vater werden, findet sich zum Beispiel hier: <https://vadersinbeeld.nl/lees-verder/>, Abruf am 04.08.2025

anderen Elternteil bereits in der Schwangerschaft hat darüber hinaus auch positive Auswirkungen auf das Stresslevel der schwangeren Person und damit die Entwicklung des Fötus¹⁴. Nicht zuletzt ist außerdem anzumerken, dass in der Forschungsliteratur stets darauf verwiesen wird, dass die individuelle Entwicklung eines Kindes stark von den beschriebenen Entwicklungsverläufen abweichen kann.

Dies wurde auch 2024 in der Stellungnahme des Bundesverbandes für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e. V. zur rechtlichen Stellung des leiblichen Vaters¹⁵ dargelegt. Auch die Zusammenfassung der Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), welche im (für den Referent*innenentwurf ursächlichen) Urteil vom 09.04.2024 (1 BvR 2017/21) referenziert wird, wird dieses Bindungsmodell aufgeführt¹⁶.

Der Entwurf beruft sich auf die Stellungnahme des BDP¹⁷, um die Sechs-Monats-Grenze zu begründen. Diese Auslegung basiert jedoch auf einer fehlerhaften Interpretation der Bindungstheorie: Die sogenannte Phase der ausgeprägten Bindung ab dem 6. bis 8. Monat ist keine isolierte Entwicklung, sondern baut unmittelbar auf der vorangegangenen Phase der entstehenden Bindung auf. Die gesamte frühe Kindheit ist entscheidend für die Bindungserfahrungen und die Entwicklung des Kindes, insbesondere auch die ersten sechs Monate.

Die Stellungnahme des BKJ e.V. bestätigt dies: „Diese frühen Interaktionserfahrungen sind wesentliche Basiserfahrungen für das Kind. Schon die ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes gelten als Vorphase der Bindung, [...] [d]ie Zeit danach bis zum 6./8. Lebensmonat stellt eine äußerst bindungsrelevante Zeit für das Kind dar.“¹⁸ Im weiteren Verlauf der Stellungnahme heißt es: „Ein Baby braucht die Entwicklung einer sicheren Bindung an seine primären Bezugspersonen, um in den ersten Lebensjahren ein Gefühl von Ur-Vertrauen integrieren zu können, als wichtiges Fundament für eine gesunde Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung.“¹⁹

Frühe Stresserfahrungen, wie der Verlust von Bezugspersonen „gehören zu den wichtigsten Risikofaktoren für die Entwicklung eines ganzen Spektrums psychischer und körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter.“²⁰ Im Sinne des Kindeswohles ist es daher angezeigt, dass bei einer Anfechtung immer auch geprüft wird, ob es durch diese zu einer Störung der sozial-familiären Einheit im Ent- oder Bestehen kommt. Nach unserer Ansicht trägt die Sechs-Monats-Grenze dem Urteil nicht Rechnung, dies besagt lediglich, dass eine Anfechtung nicht komplett ausgeschlossen sein soll.

Ein engagierter rechtlicher Vater, der vielleicht sogar schon die Schwangerschaft liebevoll und fürsorglich begleitet hat, darf gegenüber einem leiblichen Vater nicht benachteiligt werden.

Im zugrunde liegenden Fall des Urteils 1 BvR 2017/21 hatte der leibliche Vater eine enge frühkindliche Beziehung zum Kind aufgebaut. Dennoch wurde die rechtliche Vaterschaft vom

¹⁴ vgl. Davis EP, Hankin BL, Swales DA, Hoffman MC. An experimental test of the fetal programming hypothesis: Can we reduce child ontogenetic vulnerability to psychopathology by decreasing maternal depression? Dev Psychopathol. 2018 Aug;30(3):787-806. doi: 10.1017/S0954579418000470. PMID: 30068416; PMCID: PMC7040571.

¹⁵ vgl. ebd.

¹⁶ In Ermangelung der Auffindbarkeit dieser Stellungnahme kann hier nur auf die Paraphrasierungen dieser Stellungnahme verwiesen werden, diese findet sich in BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. April 2024 - 1 BvR 2017/21 -, Rn. 1-118, Abs. 14 https://www.bverfg.de/e/rs20240409_1bvr201721, Abruf am 25.07.2025

¹⁷ Seite 38f. im Entwurf

¹⁸ Stellungnahme BKJ zu 1 BvR 2017/21, Seite 2 <https://www.bkj-ev.de/wp-content/uploads/2023/08/Rechtliche-Stellung-des-leiblichen-Vaters.pdf>, Abruf am 27.07.2025

¹⁹ Ebd.

²⁰ Entringer, Sonja; Auswirkungen lebensgeschichtlich früher Stresserfahrung auf Gesundheit und Krankheitsrisiko, <https://www.fruehehilfen.de/service/veranstaltungen/dokumentationen/tagung-stellt-die-fruehe-kindheit-weichen/vortrag-sonja-entringer/>, Abruf 01.08.2025

neuen Partner der Mutter anerkannt, der zu diesem Zeitpunkt keine vergleichbare Bindung hatte. Erst im Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzungen entstand eine solche.

Auch im Urteil wird ausgeführt, dass nicht die rein biologische Abstammung maßgeblich ist, sondern vielmehr das *frühzeitige und konstante* Bemühen um eine sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters:

§ 1600 Abs. 2 Alt. 1, Abs. 3 S. 1 BGB beeinträchtigt zur Übernahme von Elternverantwortung bereite leibliche Väter aber unangemessen in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, weil die Regelung nach ihrem hier zugrunde zu legenden Verständnis [...] durch den Bundesgerichtshof von vornherein nicht zulässt, das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zu seinem Kind sowie die durch frühzeitiges und konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft belegte Bereitschaft zur Übernahme von Elternverantwortung bei den Anfechtungsvoraussetzungen überhaupt zu berücksichtigen.

Die angegriffene Regelung ist auch deshalb kein angemessener Ausgleich zwischen den Zielen des Gesetzgebers und dem Grundrecht leiblicher Väter, die Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen, weil diese Väter kaum Möglichkeiten haben, selbst auf das Vorliegen der in § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB genannten Voraussetzungen einzuwirken.²¹

Wir lehnen den Entwurf in dem Punkt zur Sechs-Monats-Grenze (§ 1600 Abs. 3 BGB-E) entschieden ab, da er genetische Verwandtschaft über die Qualität frühkindlicher Bindungserfahrungen stellt. Die zu dieser Priorisierung führende Begründung stellt eine fehlerhafte Interpretation bindungstheoretischer Erkenntnisse dar. Eine starre Sechs-Monats-Grenze wird der Vielschichtigkeit von Elternschaft und kindlicher Bindungsentwicklung nicht gerecht.

Durch diese Grenze werden Männer diskriminiert, die unabhängig von ihrer genetischen Verwandtschaft Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken, wodurch sie eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufbauen.

Zudem werden Vaterschaft und Mutterschaft durch diese Regelung als voneinander isolierte rechtliche Kategorien behandelt, statt als verschiedene Rollen innerhalb eines gemeinsamen familialen Gefüges. Gelingende sozial-familiäre Beziehungen setzen jedoch die kooperative Ausgestaltung von Elternschaft durch alle beteiligten Elternteile voraus. Allein das Einreichen einer Anfechtung stellt keinen ausreichenden Anhaltspunkt dar, dass ein Mann zur Übernahme von Elternverantwortung in einem dem Kindeswohl dienenden Ausmaß Interesse hat. Sollte am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten werden, ist es umso wichtiger, im Einzelfall die tatsächlichen Beziehungen und Bindungen des Kindes im Gesamtzusammenhang seiner familiären Lebensrealität zu berücksichtigen.

Überdies sieht der Entwurf zahlreiche, sehr weit gefasste Ausnahmen zugunsten des leiblichen Vaters vor, die den bislang klar geregelten Ausschluss einer Anfechtung nach dem sechsten Lebensmonat faktisch aushebeln – eine Entwicklung, die wir aus den genannten Gründen entschieden kritisch bewerten.

Missbrauchspotentiale

Aus Sicht des Zukunftsforum Familie e.V. bergen einige der im Referent*innenentwurf vorgesehenen Regelungen ein besonderes Risiko, im Kontext nachpartnerschaftlicher, sexualisierter oder misogyn motivierter Gewalt missbraucht zu werden.

Wir sehen ernsthafte Risiken darin, dass der Referent*innenentwurf das Narrativ der „bösen Mutter“ bedient – eine stereotype Konstruktion, wonach Mütter dem leiblichen Vater das Kind

²¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. April 2024 - 1 BvR 2017/21 -, Rn. 1-118, Abs. 91&93
https://www.bverfg.de/e/rs20240409_1bvr201721, Abruf am 25.07.2025

absichtlich „entziehen“, in diesem Fall durch die Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann als den leiblichen Vater. Durch die bevorrechtigte Betonung biologischer Vaterschaft und das Verfahren der sogenannten „**Zweiten Chance**“ wird diesem Bild Vorschub geleistet und eine Haltung befördert, die Mütter indirekt des Verhinderns einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind beschuldigt. So finden sich im Begleitschreiben sowie im Entwurf immer wieder Formulierungen wie:

„Ausnahmen von diesem Grundsatz [des Ausschlusses der Anfechtung bei bestehender sozial-familiärer Beziehung zum rechtlichen Vater, *Anmerkung der Verfasser*] sind allerdings vorgesehen, wenn [...] sich der leibliche Vater ernsthaft, aber erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind bemüht hat.“²²

Die letztlich im konkreten vorgeschlagenen Gesetzestext verankert werden in § 1600 BGB-E Abs. 3 S. 3:

(3) Ist das Kind minderjährig und erklärt der nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Anfechtungsberechtigte die Anfechtung später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 besteht, eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Dies gilt nicht, wenn

[...]

3. der Anfechtungsberechtigte sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg hatte [...]

Dadurch verankert der Entwurf implizit die widerlegte Theorie der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung (PAS). Diese pseudowissenschaftliche Konstruktion unterstellt, dass ein Elternteil, in der Regel die Mutter, das Kind vom leiblichen Vater fernhält. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 selbst klargestellt, dass PAS ein „überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept“²³ sei und **keine tragfähige Grundlage für am Kindeswohl orientierte Entscheidungen bietet.**

Durch die Umsetzung des Vorzuges des leiblichen Vaters und der „Zweiten-Chance“-Regelung ohne angemessene Schutzmechanismen werden solche Pseudokonstruktionen nicht nur in Verfahren legitimiert, sondern potenziell als Argumentationsstrategie verstärkt.

Die Einführung einer „zweiten Chance“ für leibliche Väter birgt zudem aus unserer Sicht erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit von Kindern. Sie könnte dazu führen, dass Kinder dauerhaft in einem Schwebezustand leben, in dem ihre rechtliche Elternschaft jederzeit erneut in Frage gestellt werden kann. Dies schafft Loyalitätskonflikte, insbesondere in sensiblen Entwicklungsphasen wie der Pubertät, und kann Kinder unter Druck setzen, eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater unbedingt aufrechtzuerhalten, um eine erneute Anfechtung zu vermeiden. Für Kinder ist es jedoch essenziell, dass die Frage ihrer rechtlichen Elternschaft nach einer gewissen Zeit endgültig geklärt ist.

Unklar bleibt zudem, wann ein „Wegfall“ der sozial-familiären Beziehung im Sinne der vorgeschlagenen Regelungen tatsächlich vorliegt. Muss hierfür ein vollständiger Kontaktabbruch über einen längeren Zeitraum gegeben sein, oder reicht bereits eine Reduzierung der Kontakte? Sind Unterhaltsleistungen weiterhin als Teil der Verantwortung zu werten? Ohne präzise Kriterien droht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Das ZFF

²² BMJV, Begleitschreiben An die Fachkreise und Verbände zum Referentenentwurf 04.07.2025, Seite 2

²³ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2023
- 1 BvR 1076/23 - Rn. (34), http://www.bverfg.de/e/rk20231117_1bvr107623.html

fordert daher, den Begriff klar und eng zu definieren, um willkürliche oder strategische Anfechtungen zu vermeiden.

Insgesamt fördert der Entwurf eine biologisch geprägte Vaterschaftslogik und verschleiert gleichzeitig die Komplexität real gelebter Familienformen sowie die Notwendigkeit rechtsstaatlicher Gewaltschutzstandards. Der Kindesschutz, der Kindeswohlbezug und der Gewaltschutz für Frauen müssen deutlich Vorrang haben.

Daher halten wir es für dringend erforderlich, den Referent*innenentwurf dahingehend zu ergänzen, dass die **Einhaltung der Istanbul-Konvention explizit Vorrang gegenüber den vorgesehenen Regelungen** hat. Besonders relevant ist hierbei Artikel 31, der den Schutz gewaltbetroffener Frauen klar über das Sorge- und Umgangsrecht stellt – aus unserer Sicht muss dieser auch bereits bei Fragen der Anfechtung konsequent berücksichtigt werden.

Ebenso ist Artikel 34, der den Schutz vor Stalking regelt, bei der sogenannten „Zweite-Chance“-Regelung sowie bei den Bemühungen eines leiblichen Vaters um den Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zum Kind zwingend mitzudenken.

Die Istanbul-Konvention verlangt zudem, dass der Schutz vor Gewalttaten gegen Frauen ausdrücklich im Gesetz berücksichtigt wird. Der Entwurf erwähnt Gewalt gegen die Mutter aber überhaupt nicht. Auch Gewalt gegen das Kind wird lediglich in den Erläuterungen zu

§ 1600 Abs. 3 S. 4 erwähnt, bei sogenannten „*Härtefällen*“, aber als Anlass einer Vaterschaftsanfechtung des leiblichen Vaters außerhalb der ansonsten im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten²⁴. Die mögliche Gewalt des biologischen, anfechtenden Vaters wird ignoriert.

Bereits als es 2012 einen Entwurf zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters gab, schrieb die Frauenhauskoordinierung e. V.:

„Nach Ansicht von Frauenhauskoordinierung e. V. muss in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt neben der Prüfung, ob der Kontakt zum gewalttätigen biologischen Vater dem Kindeswohl dient, insbesondere die Beziehung zwischen biologischem Vater und der gewaltbetroffenen Mutter besonders beachtet und einbezogen werden. Die Sicherheit und der Schutz der gewaltbetroffenen Mutter (und des Kindes) müssen im gerichtlichen Verfahren im Vordergrund stehen.“

Ist ein Kind durch eine Vergewaltigung der Mutter gezeugt worden und drohen durch eine Feststellung der biologischen Vaterschaft (erneute) gravierende psychische Belastungen und eine Retraumatisierung der Frau, ist eine Feststellung der biologischen Vaterschaft für die Mutter unzumutbar. Die Mutter muss das ausdrückliche Recht haben, die Feststellung der Vaterschaft zu verweigern.

Umgangs- und Auskunftsrechte des Täters, die sich aus einer bereits festgestellten biologischen Vaterschaft des Täters ergeben, müssen im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber dem Schutz der Frau zurücktreten.

In Fällen von Stalking stellt das Umgangs- und Auskunftsrecht für den biologischen Vater (Stalker) ein enormes Machtinstrument dar. Das Umgangs- oder Auskunftsrecht kann ausgenutzt werden, um Kontakte zu erzwingen und Informationen über die Mutter (Stalking-Opfer) zu erhalten.“²⁵

²⁴ Vgl. Entwurf S. 40 zu § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 BGB-E

²⁵ Frauenhauskoordinierung e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters (Stand 11.05.2012) <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhauskoordinierung-e-v-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-rechte-des-leiblichen-nicht-verheirateten-vaters-stand-11-05-2012>, Abruf 04.08.2025

Diesen Forderungen schließt sich das Zukunftsforum Familie e. V. an und fordert eine Einhaltung dieser Forderungen in der verfassungsrechtlich angezeigten Neuregelung des Anfechtungsrechts.

Kritisch sehen wir zudem die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Darlegungs- und Feststellungslast des rechtlichen Vaters bei der Kindeswohlprüfung. **Das Kindeswohl darf nicht zu einer Frage werden, die von einer Partei „bewiesen“ werden muss. Vielmehr ist es Aufgabe des Gerichts, Fragen des Kindeswohls stets von Amts wegen umfassend zu ermitteln.** Eine parteiliche Beweislast würde dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren nicht gerecht.

Mehrelternschaft

Das Zukunftsforum Familie e.V. begrüßt grundsätzlich, dass in dem Referent*innenentwurf die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der leibliche Vater die Vaterschaft trotz bestehender Ehe zwischen der Mutter und dem bisherigen rechtlichen Vater anerkennen lassen kann, solange alle Beteiligten damit einverstanden sind. Auch wenn eine de jure mit entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestaltete Mehrelternschaft nicht angestrebt wurde, kann es nun in bestimmten Familienkonstellationen zu einer de facto-Mehrelternschaft kommen – etwa in platonischen Care-Communities oder polyamoren Beziehungsnetzwerken.

5. Weitere Forderung: Mehr Rechte für Kinder

Wir begrüßen sehr, dass im Gesetz weiterhin klar geregelt bleibt, dass auch die Mutter und das über 14-jährige Kind die Vaterschaft anfechten dürfen²⁶.

Wir betonen darüber hinaus, dass **im Bereich des Abstammungsrechts das Wohl der Kinder oberste Priorität haben muss.** Zentrales Kriterium für uns ist hierbei, dass Kinder in rechtlich möglichst sicheren Verhältnissen geboren werden und aufwachsen sollen. Sie brauchen Klarheit, Sicherheit und Stabilität in allen Fragen der Abstammung.

Bei Änderungen der rechtlichen Elternschaft spricht sich das ZFF sowie der Kinderschutzbund²⁷ daher für einen hohen Bestandsschutz und enge gesetzliche Grenzen im Sinne der Kinder aus.

Gleichzeitig heben wir hervor, dass Kinder ein **grundlegendes Recht auf Wissen über ihre eigene Abstammung** haben. Dieses Wissen muss jedoch nicht zwangsläufig mit der rechtlichen Elternschaft übereinstimmen. Der Kinderschutzbund fordert deshalb die **Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens**, eine Forderung, die das ZFF teilt.:

- Kinder könnten darin gerichtlich feststellen lassen, wer ihre leiblichen Eltern sind,
- ohne wie bisher zwingend die bestehende rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen.

Darüber hinaus unterstreichen wir, dass Kinder in allen Verfahren, die ihre Abstammung betreffen, gehört und beteiligt werden müssen – insbesondere, wenn ihre „sozial-familiäre Beziehung“ zu potenziellen Vätern entscheidend für die Festlegung der rechtlichen Vaterschaft ist.

Erforderlich sind dafür:

- Ausdrückliche Mitsprache- und Beteiligungsrechte für Kinder,

²⁶ siehe § 1600 Abs. 1 BGB

²⁷ <https://kinderschutzbund.de/>

- verpflichtende Schulungen für alle Verfahrensbeteiligten im altersgerechten Umgang mit Kindern,
- kindgerechte Räume für Gespräche im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren.

Die Stimme der Kinder muss bei allen relevanten Fragen zu ihrer Abstammung altersgerecht erfasst werden und in die Entscheidungsfindung einfließen.

Darüber hinaus ist generell zu berücksichtigen, dass die Aussetzung einer Vaterschaftsanerkennung im Falle einer Anfechtung auch gravierende **versorgungsrechtliche Konsequenzen für Kinder haben kann**. Besteht während des Verfahrens kein rechtlicher Vater, entfallen für das Kind vorübergehend Unterhalts-, Erb- und sonstige materielle Ansprüche. Kommt es zudem während dieser Zeit zu einer Trennung der Mutter vom zweiten Elternteil („Vater“), bleibt dem Kind dauerhaft lediglich ein rechtlicher Elternteil. Eine solche Konstellation verschlechtert die Ausgangslage des Kindes und steht dem Ziel, seine Rechte und soziale Absicherung zu stärken, diametral entgegen. Dies ist bestenfalls zu vermeiden.